



Rechtliche Grundlagen

Stiftungsgründung durch Satzungserlass des Gemeinderates am 14.07.2010.

Gemäß der §§ 80 und 81 BGB als rechtsfähige Stiftung anerkannt von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 14.09.2010, Gz: RvS – SG12-1222.2506-1/2/1.

Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt Kempten bescheinigte der Stiftung, dass sie „ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken“ dient. Den aktuell gültigen Freistellungsbescheid (St.-Nr. 127/147/02953) finden Sie ebenso zum Download auf dieser Homepage.

Verantwortung und Kontrolle

Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand geführt und verantwortet.

Dies sind der Erste Bürgermeister der Gemeinde Lauben, Herr Dietmar Markmiller (Vorsitzender) und der Geschäftsleitende Beamte der Gemeinde, Herr Klaus Sedlmeir.

Ihnen steht beratend und überwachend ein vom Gemeinderat gewählter Stiftungsrat zur Seite. Ihm gehören in der laufenden Wahlperiode an:

Gerhard Heinzelmann (Vorsitzender), Olga Weiß (stellvertretende Vorsitzende), Gertrud Drexel, Erika Kröner, Robert Kuhl, Thomas May, Heidemarie Prestel-Thommel.

Die „Sozialstiftung der Gemeinde Lauben“ steht unter der Aufsicht der Regierung von Schwaben und wird auch von ihr geprüft.

Gutes tun bringt Vorteile

Zuwendungen an die Sozialstiftung bringen steuerliche Vergünstigungen: Spenden für die Stiftungszwecke sind bis zu 20 % ihrer Einkünfte abzugsfähig. Zustiftungen zum Grundstockvermögen können sogar auf zehn Jahre verteilt angerechnet werden. Ist Ihre Spende durch Angabe Ihrer Adresse im Verwendungszweck der Überweisung zuzuordnen, erhalten Sie eine Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Ihre Unterstützung ist wirksame Hilfe

Wenn Sie mit Ihrer Spende zur Erhöhung des Grundstockvermögens beitragen, bleibt Ihr Geld dauerhaft und unangetastet bei der Stiftung erhalten. Geben Sie hierzu den Verwendungszweck „Zustiftung“ an.

Wenn Sie für die Stiftungszwecke spenden, leisten Sie einen unmittelbaren Beitrag zu aktuellen Vorhaben und Maßnahmen der Sozialstiftung im Rahmen der in der Satzung geregelten Stiftungstätigkeit. Geben Sie hierzu den Verwendungszweck „Spende“ an.

Wofür Sie auch eine Zuwendung leisten wollen – Ihre Unterstützung wird wirksam verwendet!

Ihr Beispiel kann andere bewegen

Mit Ihrer Zustimmung informieren wir andere über Ihr Engagement.

Bei Zuwendungen über 10.000 € können Sie Ihren Namen in die Stiftertafel am Rathaus aufnehmen lassen.

**Stiften Sie Lebensqualität für benachteiligte
Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde.**